

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 19 (1922)

**Heft:** 3

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über  
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung  
[Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837586>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

19. Jahrgang

1. März 1922

Nr 3.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohn-örtliche Unterstützung.

### V.

Der ledige A. K. aus dem Kanton Bern, in Basel wohnhaft, wiederholt wegen Trunkenheit, Skandal, Streit, Lärm, Unfug, Beschimpfung, Körperverletzung usw. gerichtlich bestraft, im Jahr 1916 und 1917 in der bernischen Zwangsarbeitsanstalt und der bernischen Trinkerheilstätte versorgt, sollte im Oktober 1920 auf Verlangen des Polizeidepartements Basel neuerdings im Kanton Bern versorgt werden. Die bernische Armendirektion lehnte die heimatische Versorgung aber ab. Im Januar 1921 wurde K. wegen Körperverletzung vom Strafgericht Basel mit Gefängnis bestraft und auf Grund von Art. 45 der Bundesverfassung für die Dauer von zehn Jahren aus dem Gebiete des Kantons Baselstadt ausgewiesen. Die kantonale Armendirektion Bern verlangte nun, daß Basel gemäß § 5 und 15 des Konkordates  $\frac{3}{4}$  an die Kosten der Anstaltsversorgung des K. im Kanton Bern trage, worauf Basel unter Hinweis auf Art. 13 des Konkordates nicht eintreten wollte.

Es handelt sich also um die Frage: in welcher Beziehung stehen zu einander die Art. 13 („Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konkordatskantons, welche im Sinne des Art. 2, Abs. 1, im Wohnkanton unterstützungsberechtigt sind, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäß Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen. — Die armenpolizeiliche Heimtschaffung wird indessen ausnahmsweise zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte arge Mißwirtschaft, unverbesserliche Viederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45, Abs. 3 und 5, der Bundesverfassung.“) und 15 des Konkordates („Abgesehen von den Fällen des Art. 14 [Heimruf Unterstützter durch den Heimatkanton] werden bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Maßgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, daß der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung maßgebend sein soll“), und in welcher Beziehung steht Art. 13 des

Konfordates zu Art. 45 der Bundesverfassung (Entzug der Niederlassung wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung oder dauernder Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit)?

Der Bundesrat hat unterm 28. Oktober 1921 folgendermaßen entschieden:

1. Art. 15 regelt die Kostenverteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton im Falle der Anstaltsversorgung eines Unterstützungsberechtigten. Als Ausnahme von der hier aufgestellten Vorschrift der Kostenverteilung wird der Fall des Art. 14 ausdrücklich angeführt, d. h. der Fall, in welchem der Heimatkanton berechtigt ist, den Heimruf eintreten zu lassen, wobei alsdann die ganze weitere Unterstützung zu Lasten des Heimkantons fällt.

2. Gemäß Art. 13, Abj. 1, verzichtet jeder Konfordatskanton gegenüber den Angehörigen der übrigen Konfordatsstände auf das den Kantonen aus Art. 45 der Bundesverfassung zustehende Recht der Heimchaffung unterstützungsbedürftiger Personen. Abj. 2 des gleichen Konfordatsartikels stellt dieses verfassungsmäßige Recht der Kantone wieder her für den Fall, daß der Verarmte seinen Zustand durch grobes Selbstverschulden verursacht hat. Das Konfordat tritt für diese Fälle gänzlich außer Wirkung, so daß das Verhältnis zwischen den beteiligten Kantonen ausschließlich durch die Bundesverfassung geregelt wird, wie ja auch die ausdrückliche Berufung auf Art. 45, Abj. 3 und 5, der Bundesverfassung andeutet. Diese Auffassung hat bei den Beratungen des Konfordates ausnahmslos vorgeherrscht. Da die Fälle des Art. 13, Abj. 2, von vorneherein außerhalb des Konfordates gestellt sind, so erschien es wohl als unnötig, sie in Art. 15 noch ausdrücklich auszunehmen. Der Umstand, daß Art. 15 als Ausnahme von der konfordatsmäßigen Kostenverteilung einzig den Fall des Heimrufes (Art. 14) bezeichnet, darf daher nicht zur Auslegung des Art. 13, Abj. 2, herangezogen werden.

Den Schutz gegen willkürliche Inanspruchnahme der durch Art. 13, Abj. 2, gewährten ausnahmsweisen Heimchaffungsbefugnis würde vorkommenden Falls die oberinstanzliche Beurteilung durch den Bundesrat zu bilden haben. Daß im vorliegenden Falle die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Ausnahmebestimmung gegeben waren, steht nicht in Frage. Da also die Ausweisung des K. aus dem Kanton Basel-Stadt auf Grund des allgemeinen Bundesrechts erfolgt ist, kann dem Heimatkanton Bern ein Anspruch gegenüber dem Kanton Basel-Stadt auf teilweise Uebernahme der Versorgungskosten nicht zugestanden werden.

3. Bei dieser Rechtslage kann der Tatsache, daß die Ausweisung K. aus strafrechtlichen Gründen erst nach Anhängigmachung des armenpolizeilichen Heimchaffungsbegehrens erfolgte, keine Bedeutung beigemessen werden: im einen wie im andern Falle trifft die Versorgungslast ausschließlich den Heimatkanton.

4. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt geschützt werden muß.

Demgemäß wird e r k a n n t :

1. Der Rekurs des Regierungsrates des Kantons Bern gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 20. August 1921 in Sachen der Unterstützung des A. K. wird abgewiesen.

2. Demnach fallen die Kosten der Anstaltsversorgung und der weiteren Unterstützung des A. K. ausschließlich zu Lasten des Kantons Bern.